

Prüfungsordnung

Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Zusatzstudium
Arbeitswissenschaft an der Ruhr-
Universität Bochum

Vom 11. September 1995

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW.S.532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplomprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplomarbeit
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Art und Umfang der Prüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 18 Diplom

III. Schlußbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Aberkennung des Diplomgrades
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Zusatzstudiums Arbeitswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitswissenschaft

erworben haben, die ihre durch das Erststudium erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für arbeitswissenschaftliche Zusammenhänge sowie die Fähigkeit besitzen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse interdisziplinär anzuwenden.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Für das Zusatzstudium Arbeitswissenschaft kann eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen werden, wer die Diplom- oder Magisterprüfung in einem Studiengang mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlußprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bestanden hat, sofern dieser Studiengang eine sinnvolle Voraussetzung für das Zusatzstudium Arbeitswissenschaft bietet.

§ 3

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Ruhr-Universität Bochum den Diplomgrad "Diplom-Arbeitswissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Arbeitswissenschaftler" ("Dipl.-Arb.wiss.").

§ 4

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung vier Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich soll insgesamt 80 - 90 Semesterwochenstunden betragen. Die Studieninhalte sind so auszuwählen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Die Veranstaltungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit kann frühestens nach Abgabe der Diplomarbeit erfolgen. Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach der Abgabe der Diplomarbeit durchgeführt werden.

Die Meldung zu den Prüfungen soll mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Diplomprüfung (§ 10) beim Prüfungsausschuß erfolgen.

(2) Die Diplomprüfung kann vor den in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Professorinnen und Professoren werden von den ihrer Gruppe angehörenden Mitgliedern des Instituts für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (§ 3 der Satzung für das Institut veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 205 vom 2. April 1993) aus ihrer Mitte gewählt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter wird von den seiner Gruppe angehörenden Mitgliedern des Instituts für Arbeitswissenschaft aus ihrer Mitte gewählt. Das studentische Mitglied wird von den Studierenden des Studiengangs Zusatzstudium Arbeitswissenschaft aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Zusatzstudium Arbeitswissenschaft und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat fünf Mitglieder und zwar drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß dem Institut für Arbeitswissenschaft regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und

Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an das Institut für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des

**Prüferinnen und Prüfer
und
Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer - sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die mündlich Prüfung und für die Diplomarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung entweder am schwarzen Brett oder schriftlich, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in dem gleichen Zusatzstudiengang oder in einem anderen Studiengang Arbeitswissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen, mit Ausnahme der Studiengänge, deren Abschluß Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 ist, oder in Studiengängen an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen

außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Zusatzstudiums Arbeitswissenschaft an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen.

Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem das jeweilige Fach einer Fakultät teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme.

Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen kommt - vorbehaltlich speziellerer Abkommen zwischen Fakultäten bzw. deren Fachvertretern - die als Anlage beigelegte Umrechnungstabelle zur Anwendung, welche den Vorgaben des ECTS (European Course Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht.

(4) Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat in dem gleichen Zusatzstudiengang Arbeitswissenschaft an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise oder Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, von Amts wegen als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin

festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Studierende die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. D i p l o m p r ü f u n g

§ 10

Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 2 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und an der Ruhr-Universität Bochum für den Studiengang Zusatzstudium Arbeitswissenschaft eingeschrieben ist oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
2. folgende Leistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht hat:
sechs Leistungsnachweise aus mindestens drei der folgenden Themenbereiche
 - "Arbeitsökonomie",
 - "Arbeitssystemplanung und -gestaltung",
 - "Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung" und
 - "Personal und Qualifikation".

Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die Kriterien "bestanden" und "nicht bestanden" anzuwenden.

§ 11

Zulassungsverfahren

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden die Diplomprüfung in einem Zusatzstudium Arbeitswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden haben, ob sie ihren Prüfungsanspruch durch Versäumten einer Wiederholungsfrist verloren haben, oder ob sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben Studiengangs an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befinden.

(3) Ist es den Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(1) Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung in einem Zusatzstudium Arbeitswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Studierenden ihren Prüfungsanspruch durch Versäumten einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 4) verloren haben.

§ 12

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. einer mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit, deren Schwerpunkt die interdisziplinäre Einordnung der Thematik der Diplomarbeit ist.

(2) Machen die Studierenden durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder von jedem Hochschullehrer, die bzw. der dem Institut für Arbeitswissenschaft angehört, oder von einer wissenschaftlichen Assistentin bzw. einem wissenschaftlichen Assistenten oder unter Verantwortung der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts in Abstimmung mit den übrigen Professorinnen oder Professoren des Instituts ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann die Diplomarbeit unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors des Instituts auch von einer nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftlerin bzw. einem nicht dem Institut angehörenden Wissenschaftler oder einer in der Praxis tätigen Person betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

§ 13

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Arbeitswissenschaft selbstständig, in interdisziplinärer Zusammenarbeit, mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten.

(4) Die Diplomarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. Dabei muß der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.

(5) Die Diplomarbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit um bis zu drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.

§ 14

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu

machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachrichtungen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Instituts für Arbeitswissenschaft beteiligen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Besteht die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt.

In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen bzw. Prüfern in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Eine der

Prüferinnen bzw. einer der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 16 die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Studierende bzw. Studierenden in der Regel mindestens 55, höchstens 65 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Die Studierenden, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Note der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note der Diplomarbeit und der Note der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, daß sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Wiederholung der Diplomprüfung

§ 18

Diplom

(1) Die Diplomarbeit und die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit können bei mit "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 13 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur jeweiligen Diplomarbeit nicht möglich.

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Diplom. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 3 beurkundet. Das Diplom trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Das Diplom wird von der geschäftsführenden Leiterin oder vom geschäftsführenden Leiter des Instituts für Arbeitswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum und der Vorsitzenden oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ruhr-Universität Bochum versehen.

III. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 19

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Diplomurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Diploms ausgeschlossen.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Ruhr-Universität Bochum.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1995/96 erstmalig für den Zusatzstudiengang "Arbeitswissenschaft" an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits eingeschrieben waren, legen die Diplomprüfung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung

der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABI. NW) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum abgedruckt.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Instituts für Arbeitswissenschaft vom 22. 05. 1995 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 1. 6. 1995

Bochum, den 11. September 1995

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. M. Bormann